

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

7 RAr 11/56

In Sachen

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

Verkündet

am 30. September 1958

g e g e n

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 30. Sep-
tember 1958

für Recht erkannt:

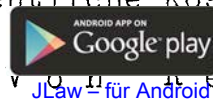
Auf die Revision der Beklagten werden das
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Würt-
temberg vom 27. Oktober 1955 und das Urteil
des Sozialgerichts Konstanz vom 13. Oktober
1954 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I Die 1920 geborene Klägerin meldete sich am 13. März 1953 arbeitslos und beantragte Arbeitslosenunterstützung (Alu). Laut Bescheinigung war sie vom 3. Juli 1950 bis zum 14. März 1953 bei der Spinnerei I xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx als Warenputzerin beschäftigt. Arbeitslohn hat die Klägerin bis zum 24. Januar 1955 erhalten. Sie hat ihr Beschäftigungsverhältnis wegen Krankheit (Bronchitis) selbst gekündigt, nachdem sie zuletzt vom 26. Januar 1953 an krank gemeldet war.

Die Beschäftigung der Klägerin war nach handschriftlichem Vermerk auf der Arbeitsbescheinigung des Betriebes in folgenden Zeiten unterbrochen:

"29.10.51	bis	15. 9.52	krank
23.10.52	bis	24.10.52	entsch. gef.
12.11.52	bis	4.12.52	krank
31.12.52	bis	2. 1.53	entsch. gef.
26. 1.	bis	25. 2.	krank "

Maschinenschriftlich ist auf der Arbeitsbescheinigung weiterhin vermerkt:

"29.10.51	bis	22. 2.52	krank (ausgesteuert)
23. 2.52	bis	15. 9.52	entsch. gefehlt "

Nach der Bescheinigung der Allgemeinen Ortskrankenkasse Donaueschingen war die Klägerin während folgender Zeiten arbeitsunfähig krank:

"vom	14.10.1950	bis	4.11.1950	
vom	7. 2.1951	bis	19. 4.1951	
vom	29.10.1951	bis	22. 2.1952	(Aussteuerung)
vom	13.11.1952	bis	3.12.1952	
vom	26. 1.1953	bis	24. 2.1953	"

Für die Zeit vom 26. Februar bis 13. März 1953 fehlen Nachweise über Beschäftigung oder Krankheit.

Das Arbeitsamt Villingen, Nebenstelle Donaueschingen, ließ die Klägerin am 14. April 1953 durch das Staatliche Gesundheitsamt Donaueschingen auf ihre Arbeitsfähigkeit untersuchen. Der Amtsarzt stellte hochgradiges Untergewicht, erhebliche Erschöpfungszustände und Kreislaufinsuffizienz fest. Die Erwerbsfähigkeit der Klägerin nahm er mit 20 v.H. an und gelangte zu dem Befund, daß sie neben ihrer

Hausarbeit keine andere Arbeit mehr verrichten könne und daher nicht mehr zu vermitteln sei. Mit Verfügung vom 20. April 1953 lehnte danach das Arbeitsamt den Antrag auf Alu ab, weil die Klägerin wegen persönlicher Bindungen keine andere als nur geringfügige Beschäftigungen ausüben könne und im übrigen auch nicht mehr arbeitsfähig sei. Gegen diesen Verwaltungsakt legte die Klägerin einen Rechtsbehelf nicht ein.

Am 27. Oktober 1953 meldete sie sich abermals arbeitslos und beantragte, ihr vom 2. November 1953 an Alu zu zahlen. Sie legte hierbei Abschrift einer Mitteilung des Versicherungsamts Donaueschingen an das Bürgermeisteramt Blumberg vom 12. Oktober 1953 vor, derzufolge ihr in der Zwischenzeit gestellter Antrag auf Invalidenrente abgelehnt war, weil sie nach dem vertrauensärztlichen Gutachten noch nicht invalide sei. Da mithin ihre Arbeitsfähigkeit erwiesen sei, begehrte die Klägerin, ihr auch bereits vom 13. März 1953 an die Unterstützung rückwirkend zu gewähren.

Bei der weiteren vom Arbeitsamt veranlaßten Untersuchung der Klägerin am 29. Oktober 1953 schätzte der Amtsarzt die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) auf 50 v.H. Bei einer Hauskontrolle durch das Arbeitsamt am 11. Oktober 1953 erklärte die Klägerin übereinstimmend mit ihrem Ehemann, sie könne täglich höchstens drei bis vier Stunden nachmittags in einem Betrieb arbeiten. Ihr Gesundheitszustand und ihre Hausarbeit ließen eine längere tägliche Arbeitszeit nicht zu. Beide Eheleute bestätigten diese Angaben auch unterschriftlich. Das Arbeitsamt lehnte dann mit Verfügung vom 17. November 1953 den Unterstützungsantrag wiederum ab, weil die Klägerin nur geringfügige Beschäftigungen ausüben könne und daher nicht als arbeitslos anzusehen sei. Ihr Widerspruch hiergegen wurde durch Bescheid der Widerspruchsstelle des Arbeitsamts Villingen vom 23. März 1954 zurückgewiesen.

- II Die Klägerin erhob Klage beim Sozialgericht Freiburg mit dem Antrag, den Widerspruchsbescheid vom 23. März 1954 aufzuheben und festzustellen, daß ihr vom 2. Oktober (gemeint war wohl: November) 1953 an Alu zu gewähren ist. Diesen Anspruch begründete sie damit, sie sei arbeitsfähig und durch persönliche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Bindungen im Haushalt nicht abgehalten, mehr als geringfügige Beschäftigungen auszuüben.

Nachdem beim Sozialgericht Konstanz eine Kammer für Arbeitslosenversicherung gebildet worden war, gab das Sozialgericht Freiburg die Klage dorthin ab.

Das Sozialgericht Konstanz hob durch Urteil vom 13. Oktober 1954 den "Bescheid des Arbeitsamts Villingen vom 17. November 1953" auf und verurteilte die Beklagte, "der Klägerin ab 2. November 1953 Arbeitslosenunterstützung zu gewähren". Unterstützung könne der Klägerin nur versagt werden, wenn sie "ausschließlich durch ihre persönlichen Bindungen (Arbeit im Haushalt) dem Arbeitsmarkt nur noch in geringfügigem Maße gem. § 75 a Abs. 2 AVAVG zur Verfügung stünde". Dies sei jedoch nicht der Fall, da die Verfügbarkeit der Klägerin nicht allein wegen ihrer Arbeit im Haushalt, sondern zusätzlich wegen ihrer angegriffenen Gesundheit sehr eingeschränkt sei. Die Rechtsmittelbelehrung erteilte das Sozialgericht dahin: "Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Landessozialgericht . . . zu".

Die Beklagte legte Berufung ein. Sie beantragte, das Urteil des Sozialgerichts Konstanz aufzuheben und die Klage abzuweisen. Die Klägerin sei, nachdem ihr Antrag auf Invalidenrente abgelehnt war, zwar als arbeitsfähig zu betrachten, sei jedoch nicht arbeitslos, da sie durch ihren Haushalt so in Anspruch genommen würde, daß sie andere als geringfügige Beschäftigungen nicht mehr übernehmen könne. Im übrigen habe sie auch, was das Sozialgericht nicht berücksichtigt habe, keine Anwartschaft auf Alu erworben. Selbst innerhalb der zweijährigen Höchstdauer der Rahmenfrist des § 95 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) könne nur eine Beschäftigung von 113 Tagen, aber keine versicherungspflichtige Beschäftigung von 26 Wochen nachgewiesen werden. Insoweit rügte die Beklagte die mangelnde Aufklärung des Sachverhalts seitens des Sozialgerichts.

Die Klägerin beantragte, die Berufung der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen. Sie wiederholte, daß sie mehr als geringfügige Beschäftigungen übernehmen könne, weil ihr Haushalt anderweit von Familienangehörigen versorgt werde, und machte ferner geltend,



bei der ihr inzwischen bewilligten Invalidenrente seien nicht nur 113 Arbeitstage, sondern 10 Arbeitsjahre berücksichtigt worden. Wenn sie innerhalb der zweijährigen Frist die Anwartschaft nicht erfüllt habe, so sei dies auf Krankheit zurückzuführen.

Zum Nachweis darüber, daß die Klägerin ihrer Meldepflicht beim Arbeitsamt in der Zeit vom 27. Oktober 1953 bis zum 15. Juli 1954 regelmäßig nachgekommen sei, legte deren Ehemann ihre Meldekarte in der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht vor.

Das Landessozialgericht verwarf durch Urteil vom 27. Oktober 1955 die Berufung als unzulässig, weil sie einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum bis zu 13 Wochen betreffe. Es führte unter anderem aus, wenn ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen bestehe, oder auch nur behauptet werde, komme es für die Zulässigkeit der Berufung nur auf den Zeitraum an, für den die Leistung strittig sei. Der Streit der Beteiligten gehe um die Erfüllung der Anwartschaft, die Klägerin könne hierfür auch in der bis zur Höchstdauer verlängerten Rahmenfrist vor der Arbeitslosmeldung nur versicherungspflichtige Beschäftigung von insgesamt 113 Tagen nachweisen. Der Anspruch lasse unter diesen Umständen lediglich Leistungen für 13 Wochen zu. Die Klägerin habe solche auch nicht für längere Zeit beansprucht. Das Sozialgericht habe die Berufung im Urteil auch nicht zugelassen. Ein dahingehender Wille sei jedenfalls aus den Gründen des Urteils nicht zu erkennen. Nach dem verwendeten Wortlaut handele es sich eindeutig um die übliche Belehrung über das Rechtsmittel der Berufung, jedoch nicht um ihre Zulassung. Schließlich sei die Berufung auch nicht wegen des gerügten Verfahrensmangels zulässig. Wenn der Vorsitzende der Kammer des Sozialgerichts nicht erörtert habe, ob die Anspruchsvoraussetzung der Anwartschaft erfüllt sei, so liege darin kein Mangel auf dem Wege zur Entscheidung, sondern allenfalls ein Mangel, der ihren Inhalt betreffe. Revision wurde zugelassen.

III Die Beklagte legte gegen das am 27. Dezember 1955 zugestellte Urteil mit Schriftsatz vom 21. Januar 1956, eingegangen beim Bundessozialgericht am 23. Januar, Revision ein und beantragte,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie des Urteils des Sozialgerichts Konstanz vom 13. Oktober 1954 die Klägerin mit der Klage abzuweisen, hilfsweise



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

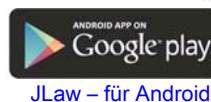
Mit Schriftsatz vom 20. Februar 1956, eingegangen am 22. Februar, machte die Beklagte als Revisionsbegründung unter anderem geltend, die Unzulässigkeit der Berufung könne nicht, wie es das Landessozialgericht getan habe, auf § 144 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gestützt werden. Diese Vorschrift schließe die Berufung bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum bis zu 13 Wochen aus. Leistungen könnten aber regelmäßig nur mit einer Leistungsklage geltend gemacht werden. Die Vorinstanz verkenne die Natur des Streitgegenstandes; denn der Anspruch der Vorschrift sei hier nicht der m a t e r i e l l e Anspruch, also der Unterstützungsanspruch gegen die Beklagte, und auch nicht der formelle Beschwerdegegenstand, sondern der p r o z e s s u a l e Anspruch (Streitgegenstand). Wenn das Landessozialgericht meine, daß die Klägerin auf Grund ihrer vorhergehenden Tätigkeit allenfalls einen Unterstützungsanspruch von 13 Wochen geltend machen k ö n n e und daher § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG anzuwenden sei, so frage es nicht, welchen Anspruch die Klägerin erhebe, sondern ob dieser Anspruch begründet sei. Dies widerspreche dem Willen des Gesetzgebers; denn die Zulässigkeit eines Rechtsmittels müsse vor Prüfung der Frage festgestellt werden, ob der Anspruch materiell begründet sei. Da die Klägerin mit ihrem Klagantrag, der während des Prozesses nicht geändert worden sei, Alu vom 2. Oktober (richtig: November) 1953 an fordere, ohne eine zeitliche Begrenzung ihres Anspruchs vorzunehmen, sei ein Leistungszeitraum von über 13 Wochen in Streit. Deshalb sei die Berufung nicht ausgeschlossen.

Mit Beschluß des Bundessozialgerichts vom 16. Juli 1956 wurde der Klägerin das Armenrecht bewilligt.

Mit Schriftsatz vom 28. August 1956 beantragte die Klägerin, die Revision der Beklagten zurückzuweisen, mit weiterem Schriftsatz vom 29. November 1956 stellte sie den Hilfsantrag, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils das Verfahren zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Baden-Württemberg oder gegebenenfalls, damit keine Instanz verloren gehe, an das Sozialgericht Konstanz zurückzuverweisen. Im letzteren Schriftsatz vertrat die Klägerin selbst die Auffassung, die Sache sei trotz § 144 SGG berufungsfähig gewesen, weil Erweiterungen der Rahmenfrist für



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

diesen Unterstützungsfall in Betracht gekommen seien. Sie modifizierte ihre Auffassung in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundessozialgericht dahin, daß Unterstützung in dem gesetzlich zustehenden Ausmaß beansprucht sei, ohne daß ein bestimmter Zeitraum benannt werde.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Schriftsätze Bezug genommen.

IV Die Revision ist statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sie ist form- und fristgerecht eingelegt sowie begründet worden (§ 164, § 166 Abs. 1 SGG) und demgemäß zulässig.

Die Revision ist auch begründet.

Bei einer zugelassenen Revision ist vor der sachlich-rechtlichen Würdigung des Streites von Amts wegen zu prüfen, ob die allgemeinen Prozeßvoraussetzungen, soweit sie unverzichtbar sind, die besonderen Voraussetzungen des vorausgehenden Berufungsverfahrens sowie die Voraussetzungen für eine entscheidende Tätigkeit des Revisionsgerichtes erfüllt sind (BSG. 2 S. 222 [227], 3 S. 124 [126], 4 S. 70 [72] und 281 [284]). Zu den Prozeßvoraussetzungen des Berufungsverfahrens gehört die Zulässigkeit der Berufung. Das Landessozialgericht hat sie zu Unrecht verneint.

Nach § 144 Abs. 1 SGG ist die Berufung nicht zulässig bei Ansprüchen auf einmalige Leistungen sowie auf wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum bis zu dreizehn Wochen (drei Monaten). Maßgebend bezüglich dieses Rechtsmittelausschlusses ist der Streitgegenstand im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht (BSG. 2 S. 135 [136], 139). Streitgegenstand ist der prozessuale Anspruch im Sinne des durch den Antrag gekennzeichneten Begehrens auf rechtskräftige Feststellung einer Rechtsfolge (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl., § 88 II 2, S. 403/404). Dieser Rechtslehre ist das Bundessozialgericht in seiner bisherigen Rechtsprechung laufend gefolgt (BSG. 4 S. 208, 5 S. 123). Auch im vorliegenden Falle bestimmt das prozessuale Begehren der Klägerin den Inhalt des erstinstanzlichen Urteils.

Vor dem Sozialgericht hatte die Klägerin beantragt, den Bescheid der Widerspruchsstelle aufzuheben, der die Ablehnung ihres An-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

trags auf Gewährung von Arbeitslosenunterstützung durch das Arbeitsamt bestätigt hatte. Ohne Rechtsirrtum legte das Sozialgericht, das an die Fassung der Anträge nicht gebunden ist (§ 123 SGG), ihr Begehren dahin aus, daß sie neben der Aufhebung der entgegenstehenden Verwaltungsakte gleichzeitig die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung in der gesetzlichen Höhe und auf die gesetzlich zulässige Dauer verlangte und somit im Sinne des § 54 Abs. 4 SGG eine Leistung begehrte, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Irgendwelche Umstände, die daraufhindeuteten, daß die Klägerin lediglich Unterstützungsleistungen für einen Zeitraum bis zu dreizehn Wochen beanspruchte, waren aus ihrem Antrag jedenfalls nicht zu entnehmen. Aber auch sonst ergab sich im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung für das Sozialgericht keine tatbestandsmäßig feststehende oder feststellbare Gewißheit darüber, auf welche Unterstützungsdauer sich von Rechts wegen der Anspruch der Klägerin erstreckte, zumal die Akten des Arbeitsamts nicht zum Gegenstand der Verhandlung und Rechtsfindung gemacht waren, Insbesondere aber waren die - späterhin vom Landessozialgericht in seinem Tatbestand aufgenommenen - verschiedenen Aufstellungen über die Beschäftigungs- und Krankheitszeiten der Klägerin bis zum Ende der mündlichen Verhandlung erster Instanz nicht verfügbar. Nicht der Zeitraum der begehrten Leistungen war im übrigen zwischen den Beteiligten bis dahin überhaupt strittig, sondern eine der Voraussetzungen des Unterstützungsanspruchs selbst, nämlich die der Arbeitslosigkeit oder näher bezeichnet: diejenige der Verfügbarkeit der Klägerin für den Arbeitsmarkt.

Wurde alsdann laut Tenor im Urteil des Sozialgerichts der Bescheid des Arbeitsamts vom 17. November 1953 - zutreffend hätte es heißen müssen: "In der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid vom 23. März 1954 gefunden hat" (§ 95 SGG) - aufgehoben und die Beklagte ohne jede zeitliche Begrenzung verurteilt, der Klägerin ab 2. November 1953 Arbeitslosenunterstützung zu gewähren, so betrifft das Rechtsmittel hiergegen unmittelbar **n i c h t** einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen von nicht mehr als dreizehn Wochen. Mangels eindeutiger Gewißheit über die Dauer des Unterstützungsanspruchs ist die Berufung also nicht durch § 144 Abs. 1 SGG ausgeschlossen gewesen (vgl. BSG. 2 S. 135 ff. 1397). Das Sozialgericht selbst hat offensichtlich auch diese Rechtsauffassung vertreten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

V Der Sach- und Rechtslage zufolge bedurfte es daher - entgegen der Auffassung des Landessozialgerichts - weder einer besonderen Zulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts gemäß § 150 Nr. 1 SGG noch kam es darauf an, ob die Beklagte zutreffend einen Mangel im Verfahren der ersten Instanz gemäß § 150 Nr. 2 SGG gerügt hatte. Da die Berufung ohnehin nach § 143 SGG stattfand, hätte das Landessozialgericht, statt jenes Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen, eine Entscheidung in der Sache selbst treffen müssen. Da dies nicht geschehen ist, war das angefochtene Urteil des Landessozialgerichts wegen eines Verstoßes gegen § 158 Abs. 1 SGG aufzuheben.

VI Aber auch das Urteil des Sozialgerichts vom 13. Oktober 1954 konnte keinen Bestand haben. Insoweit erwies sich bereits die Berufung der Beklagten als begründet.

Nach § 87 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) a.F. hat Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, wer

1. unfreiwillig arbeitslos, arbeitsfähig und arbeitswillig ist,
2. die Anwartschaft erfüllt und den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nicht erschöpft hat.

Diese anspruchsbegründenden Voraussetzungen müssen sämtlich und nebeneinander erfüllt sein. Das Sozialgericht hat hiervon allein jene der Arbeitslosigkeit untersucht und die Verurteilung der Beklagten zur Gewährung der Alu. darauf abgestellt, daß die Verfügbarkeit der Klägerin für den Arbeitsmarkt zu bejahen sei. Nur beiläufig fügte es bezüglich der Dauer der Arbeitslosenunterstützung hinzu, daß die Klägerin solange Anspruch auf Alu. habe, als die Voraussetzungen hierfür vorlägen und sie sich ihrer Meldepflicht beim Arbeitsamt unterzogen habe. Diese Erwägungen tragen das Urteil nicht. Sie enthalten keine ausreichende Würdigung des Sach- und Rechtsstoffes im Sinne des § 128 SGG. Das Sozialgericht hätte sich mit jeder einzelnen der materiellen Anspruchsvoraussetzungen befassen und dabei auch des näheren prüfen müssen, ob die Klägerin die Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung erworben hat.

Nach § 95 Abs. 1 AVAVG a.F. ist die Anwartschaftszeit erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten vor der Arbeitslosmeldung wenigstens 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Die Rahmenfrist des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

§ 95 Abs. 1 AVAVG a.F. verlängert sich bei Einrechnung möglicher Erweiterungszeiten (Abs. 2 a.a.O.) im Höchstfall auf zwei Jahre (§ 95 Abs. 3 AVAVG a.F.). Im Falle der Klägerin erstreckt sich die verlängerte Rahmenfrist vom 27. Oktober 1951 bis zum 26. Oktober 1953. In dieser Zeitspanne aber hat sie nach dem vom Landessozialgericht später ermittelten Tatbestand, gegen den keine Revisionsgründe vorgebracht sind (§ 163 SGG), nur 113 Tage versicherungspflichtiger Beschäftigung nachgewiesen. Die Klägerin hat demnach die Anwartschaftszeit nicht erfüllt und somit keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erworben. Die zu ihren Gunsten von der Invalidenversicherung verwerteten Vorarbeitszeiten können nicht, wie die Klägerin offenbar meint, nach den Vorschriften des AVAVG zur Erfüllung der Anwartschaftszeit berücksichtigt werden.

Deshalb war die Klage abzuweisen. Es bedurfte danach keiner weiteren Untersuchungen, ob der Klägerin die Arbeitslosenunterstützung auch noch aus anderen Gründen zu versager gewesen wäre.

VII Der Senat konnte insoweit in der Sache selbst entscheiden, weil die tatsächlichen Feststellungen in den Entscheidungsgründen des Urteils des Landessozialgerichts hierfür ausreichten (§ 170 Abs. 2 Satz 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)